



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Tiefbauamt**  
Ingenieur-Stab



Fachstelle Lärmschutz  
Sanierungen

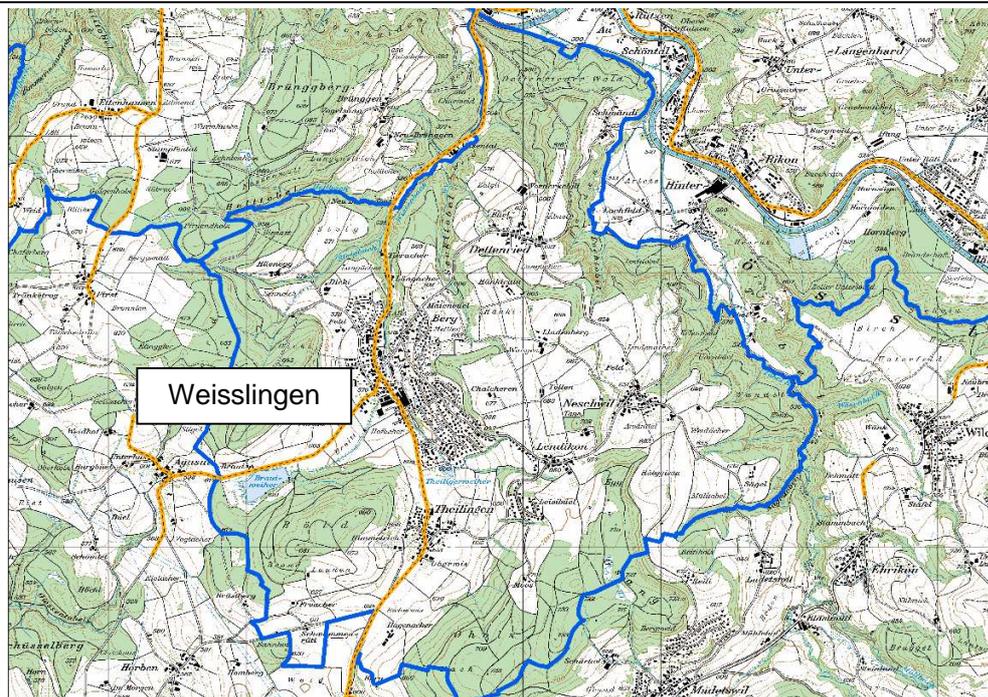
# Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: **180 Weisslingen**

Sanierungsregion: **TOS Tösstal, Los TOS-1**

Strassen: **Dorfstrasse / Theiligerstrasse /  
Illnauerstrasse**

Berichtteil: **Beilage 1 – Erleichterungsanträge inkl.  
Begründungen**



Bearbeitungsstufe:  
**Akustisches Projekt**



AF-Consult Switzerland AG  
Täferstrasse 26, CH-5405 Baden, Schweiz  
Telefon +41 (0)56 483 12 12. Fax +41 (0)56 483 12 55

30. März 2016



# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 1</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 2 und 3</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 4</b>	<b>9</b>
<b>5.</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 5</b>	<b>11</b>
<b>6.</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 6</b>	<b>13</b>
<b>7.</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 7</b>	<b>15</b>
<b>8.</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 8</b>	<b>17</b>
<b>9.</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 9</b>	<b>19</b>
<b>10.</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 11</b>	<b>21</b>
<b>11.</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 13</b>	<b>23</b>
<b>12.</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 14</b>	<b>25</b>
<b>13.</b>	<b>Erleichterungsantrag Abschnitt 15</b>	<b>27</b>
<b>14.</b>	<b>Erleichterungsantrag Ausschlussgebiet Weisslingen</b>	<b>29</b>
<b>15.</b>	<b>Erleichterungsantrag Ausschlussgebiet Theilingen</b>	<b>31</b>



# 1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

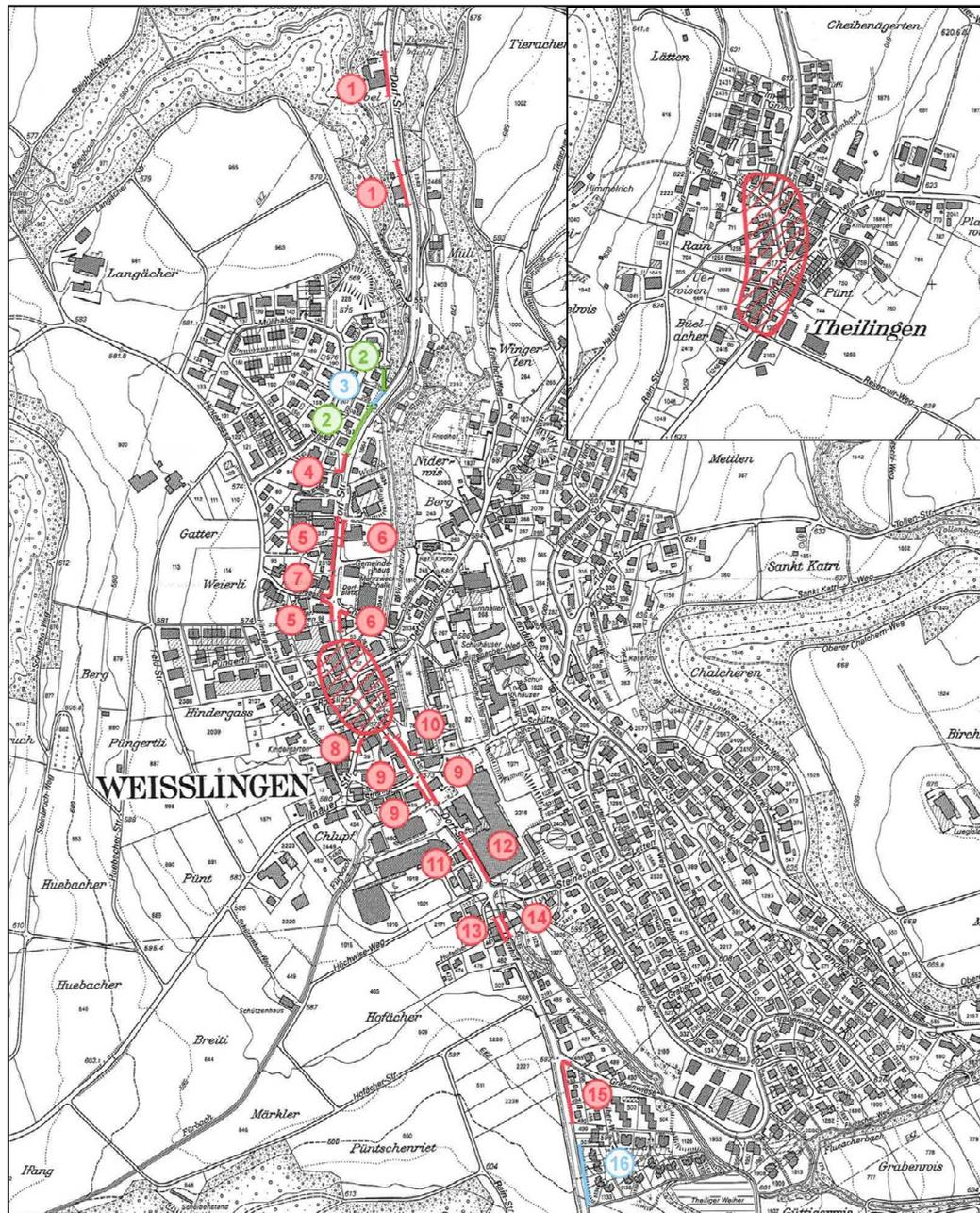
Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

In Weisslingen bleiben bei zahlreichen Objekten die IGW und bei den exponiertesten Gebäuden auch die AW überschritten. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

In der Vorstudie „Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen“ vom 1. September 2010 wurden die Staatsstrassen von Weisslingen in Abschnitte mit ähnlicher Bebauungsstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten je nach Strassenabschnitt unterschiedliche Beurteilungskriterien zur Entscheidung, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Aus diesem Grund werden die Erleichterungen für den Anlagehalter aufgeteilt auf die in den Beurteilungsplänen der Vorstudie bezeichneten Strassenabschnitte beantragt.

Abb 1 Auszug aus Beurteilungsplan Machbarkeit von baulichen Massnahmen

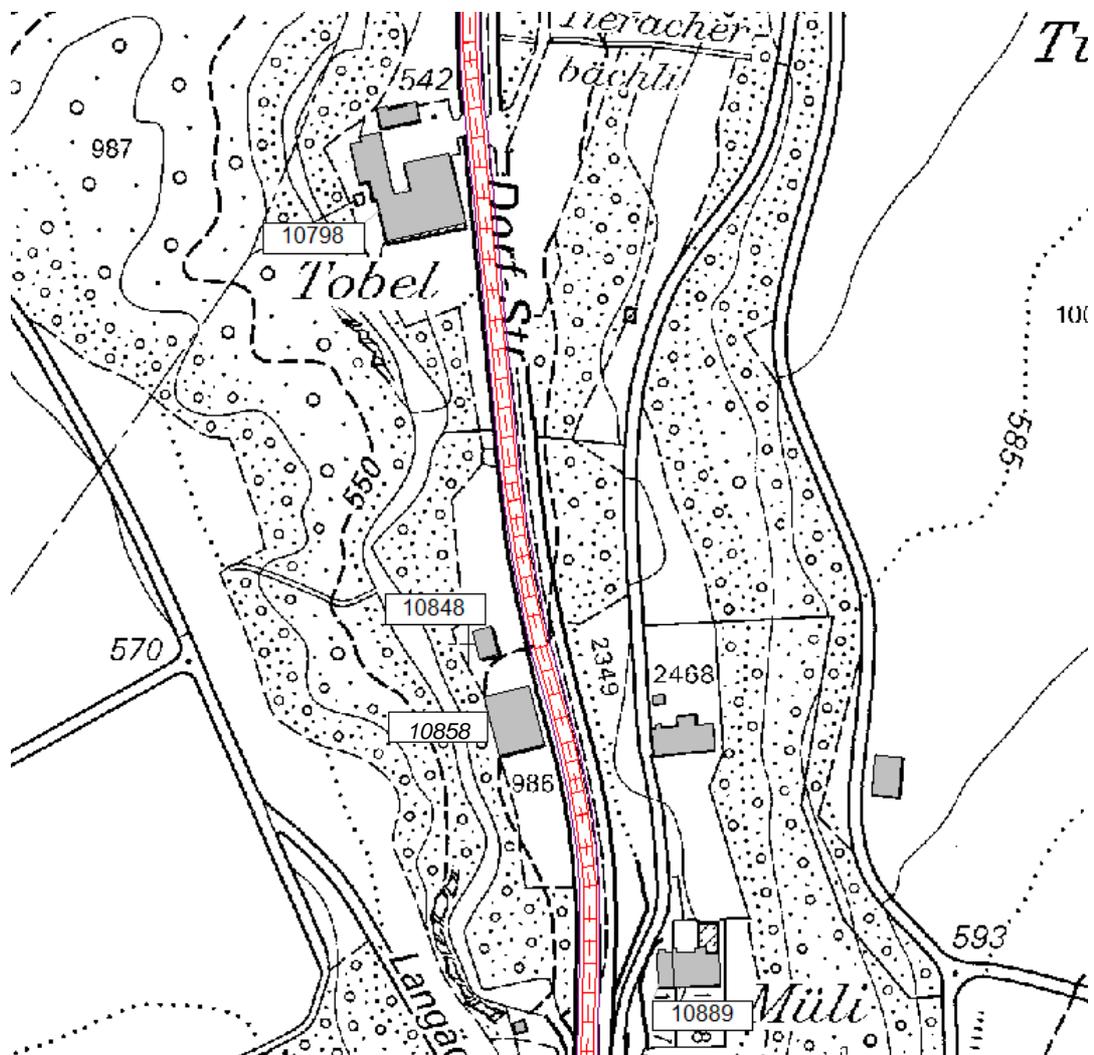


Bei den Abschnitten 10 und 12 liegen keine Grenzwertüberschreitungen vor. Für den Abschnitt 16 werden keine Erleichterungsanträge gestellt, da in diesem Abschnitt nur Liegenschaften betroffen sind, welche nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erhalten haben.

## 2. Erleichterungsantrag Abschnitt 1

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.09.2010 definierten „Abschnitt 1“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Legende:

12345 FALS-ID

alle Gebäude ausserhalb der Bauzone, Empfindlichkeitsstufe ES III

## Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
10848	Dorfstrasse 65	W	III	68	60
10798	Dorfstrasse 67	W	III	71	63
10889	Müliweg 2	W	III	64	56

### Legende:

W:	Wohnnutzung		AW erreicht oder überschritten
B:	Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)		AW-5 dB(A) überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		IGW überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)		

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

Platzverhältnisse	Die Liegenschaften stehen unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Für eine Lärmschutzwand ist kein Platz vorhanden. Das gilt insbesondere für die Liegenschaft Dorfstrasse 67.
Verhältnismässigkeit	Für ein einzelnes / einzelne Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig. Das gilt insbesondere für die Liegenschaft Dorfstrasse 65.
Lärmschutzwirkung	Die Liegenschaften stehen gegenüber der lärmverursachenden Strasse erhöht. Eine Lärmschutzwand mit vertretbarer Höhe kann selbst im EG keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken. Das gilt insbesondere für die Liegenschaft Müliweg 2.

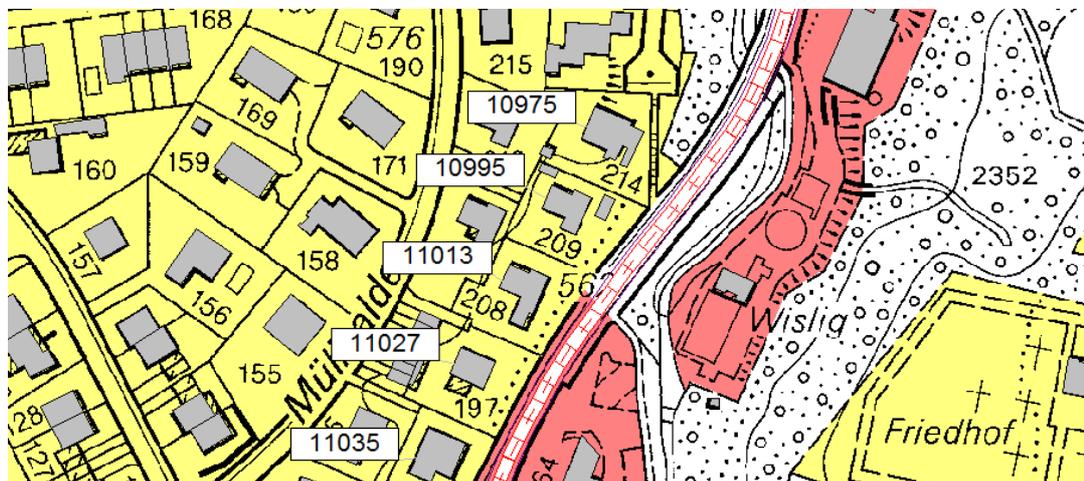
Für das Gebäude Dorfstrasse 63 (FALS-ID 10858) wurde nach dem 1.1.1985 die Umnutzungsbewilligung erteilt. Der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

# 3. Erleichterungsantrag

## Abschnitt 2 und 3

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.09.2010 definierten „Abschnitt 2“ und „Abschnitt 3“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



#### Legende:

12345 FALS-ID

Empfindlichkeitsstufe ES III

Empfindlichkeitsstufe ES II

Quelle: CadnaA

### Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
11027	Mülihalde 10	W	II	64	55
11013	Mülihalde 12	W	II	64	55
10995	Mülihalde 16	W	II	63	54
10975	Mülihalde 26	W	II	62	54
11035	Mülihalde 6	W	II	65	56

**Legende:**

- W: Wohnnutzung  AW erreicht oder überschritten
- B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)  AW-5 dB(A) überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe  IGW überschritten
- Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)

**Begründung**

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

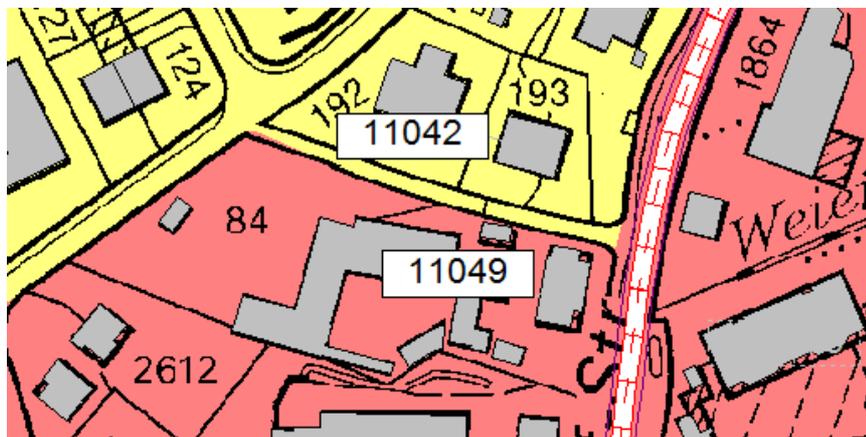
LSW nicht wirtschaftlich	Die bestehenden privaten Lärmschutzwände erfüllen die Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit nicht.  Eine Erweiterung der bestehenden Lärmschutzwände wurde geprüft und für nicht wirtschaftlich befunden (s. Beilage 4).
--------------------------	--

# 4. Erleichterungsantrag

## Abschnitt 4

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.09.2010 definierten „Abschnitt 4“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



#### Legende:

12345 FALS-ID

Empfindlichkeitsstufe ES III

Empfindlichkeitsstufe ES II

Quelle: CadnaA

### Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
11049	Dorfstrasse 53	W	III	66	58
11042	Dorfstrasse 57	W	II	63	54

**Legende:**

- W: Wohnnutzung  AW erreicht oder überschritten
- B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)  AW-5 dB(A) überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe  IGW überschritten
- Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

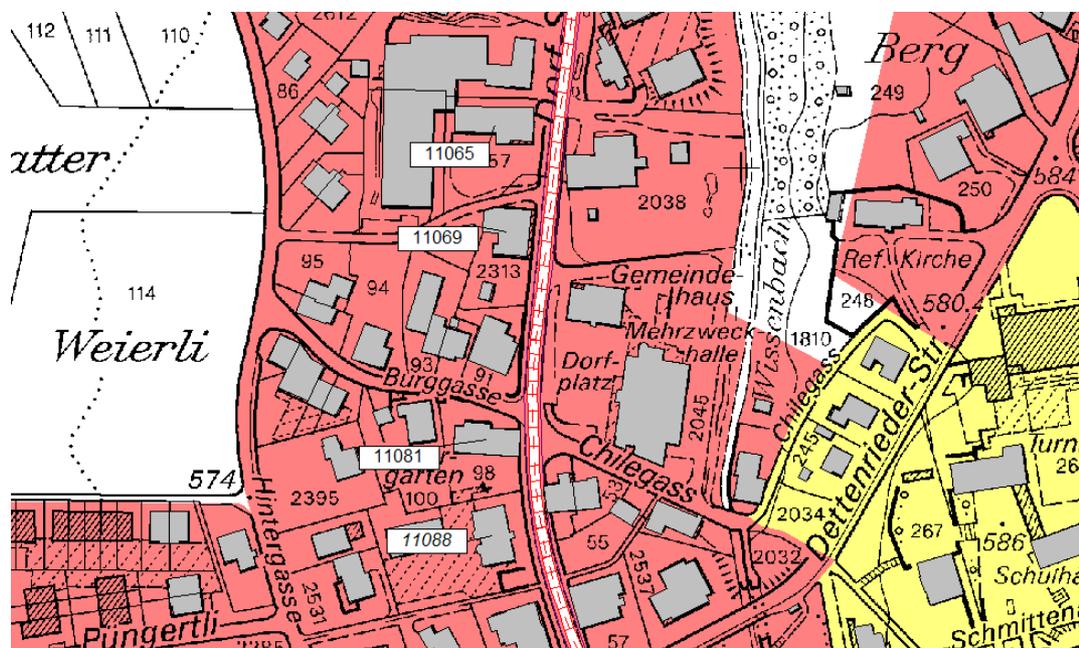
Wohnhygiene	Eine Lärmschutzwand würde die Wohnhygiene (Licht, Sicht) übermässig stark einschränken. Das gilt insbesondere für die Liegenschaft Dorfstrasse 53.
Lärmschutzwirkung	Die Nutzung im Erdgeschoss der Liegenschaft Dorfstrasse 57 ist nicht lärmempfindlich. In den Obergeschossen kann eine Wand mit vertretbarer Höhe keine deutlich wahrnehmbare Lärmreduktion bewirken.
Verhältnismässigkeit	Aufgrund der Erschliessung (Hauszufahrt) kann keine durchgehende Lärmschutzwand erstellt werden. Für die einzelnen Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig.

# 5. Erleichterungsantrag

## Abschnitt 5

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.09.2010 definierten „Abschnitt 5“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Legende:



FALS-ID



Empfindlichkeitsstufe ES III



Empfindlichkeitsstufe ES II

Quelle: CadnaA

### Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
11081	Burggasse 1, 3	W	III	69	60
		B	III	71	62
11069	Dorfstrasse 45	W	III	68	60
11065	Dorfstrasse 47	W	III	67	58

**Legende:**

- W: Wohnnutzung  AW erreicht oder überschritten
- B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)  AW-5 dB(A) überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe  IGW überschritten
- Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

Platzverhältnisse	<p>Die Liegenschaften stehen unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Für eine Lärmschutzwand ist kein Platz vorhanden. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Dorfstrasse 45 und Burggasse 1+3.</p> <p>Der Platz zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg kann aufgrund anderer Nutzung nicht für den Bau einer Lärmschutzwand verwendet werden. Das gilt insbesondere für die gewerbliche Nutzung des Vorplatzes bei Dorfstrasse 47.</p>
Verhältnismässigkeit	<p>Für ein einzelnes / einzelne Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig. Das gilt insbesondere für die Liegenschaft Dorfstrasse 47.</p>

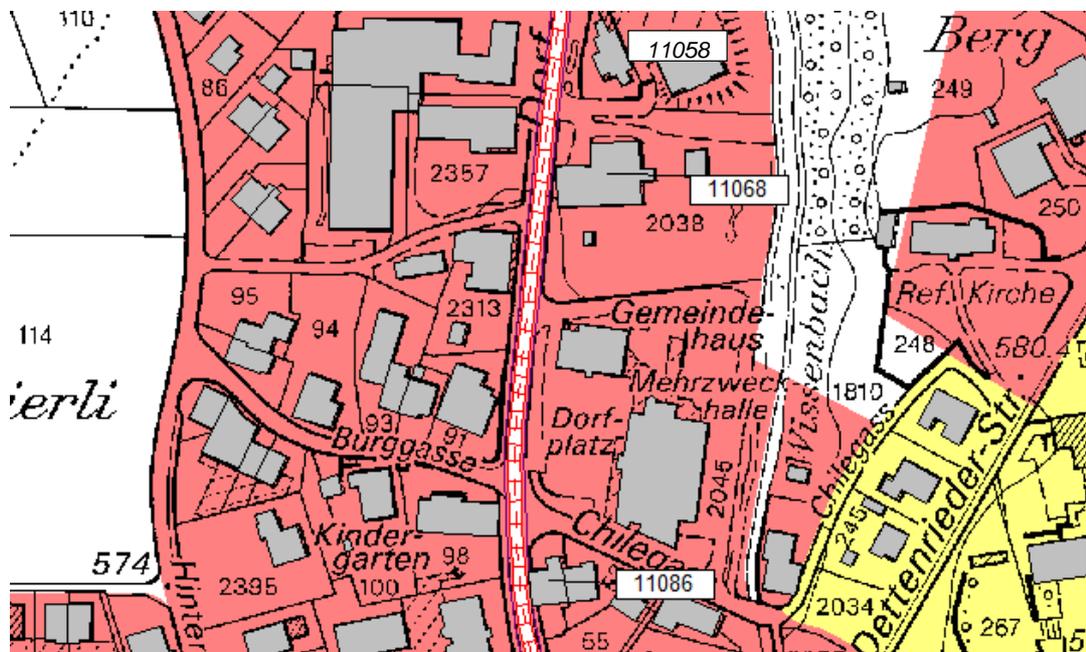
Für das Gebäude Dorfstrasse 37 (FALS-ID 11088) wurde nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt. Der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

# 6. Erleichterungsantrag

## Abschnitt 6

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.09.2010 definierten „Abschnitt 6“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



### Legende:

12345 FALS-ID

Empfindlichkeitsstufe ES III

Empfindlichkeitsstufe ES II

Quelle: CadnaA

### Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
11086	Dorfstrasse 36	W	III	69	61
		B	III	71	62
11068	Dorfstrasse 46	W	III	69	61

**Legende:**

- W: Wohnnutzung  AW erreicht oder überschritten
- B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)  AW-5 dB(A) überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe  IGW überschritten
- Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

Platzverhältnisse	Die Liegenschaften stehen unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Für eine Lärmschutzwand ist kein Platz vorhanden.
Erschliessung	Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.

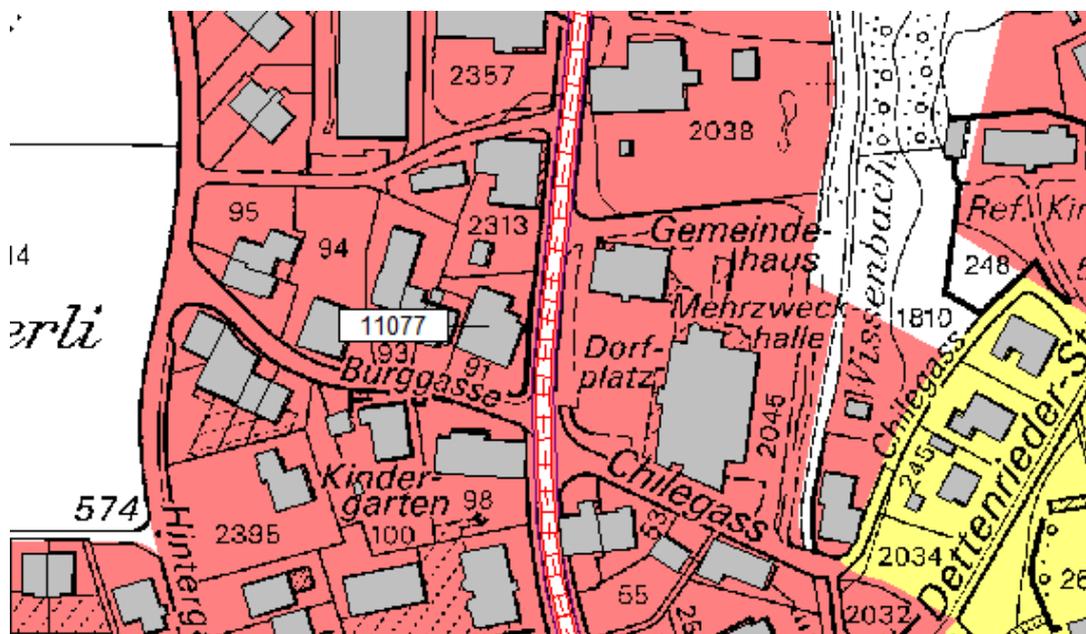
Für das Gebäude Dorfstrasse 48 (FALS-ID 11058) wurde nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt; der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

# 7. Erleichterungsantrag

## Abschnitt 7

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.09.2010 definierten „Abschnitt 7“ und beinhaltet das Gebäude, welches im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreitet.



Legende:

12345 FALS-ID

Empfindlichkeitsstufe ES III

Empfindlichkeitsstufe ES II

Quelle: CadnaA

### Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
11077	Burggasse 2	W	III	67	58

**Legende:**

W:	Wohnnutzung		AW erreicht oder überschritten
B:	Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)		AW-5 dB(A) überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		IGW überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)		

## Begründung

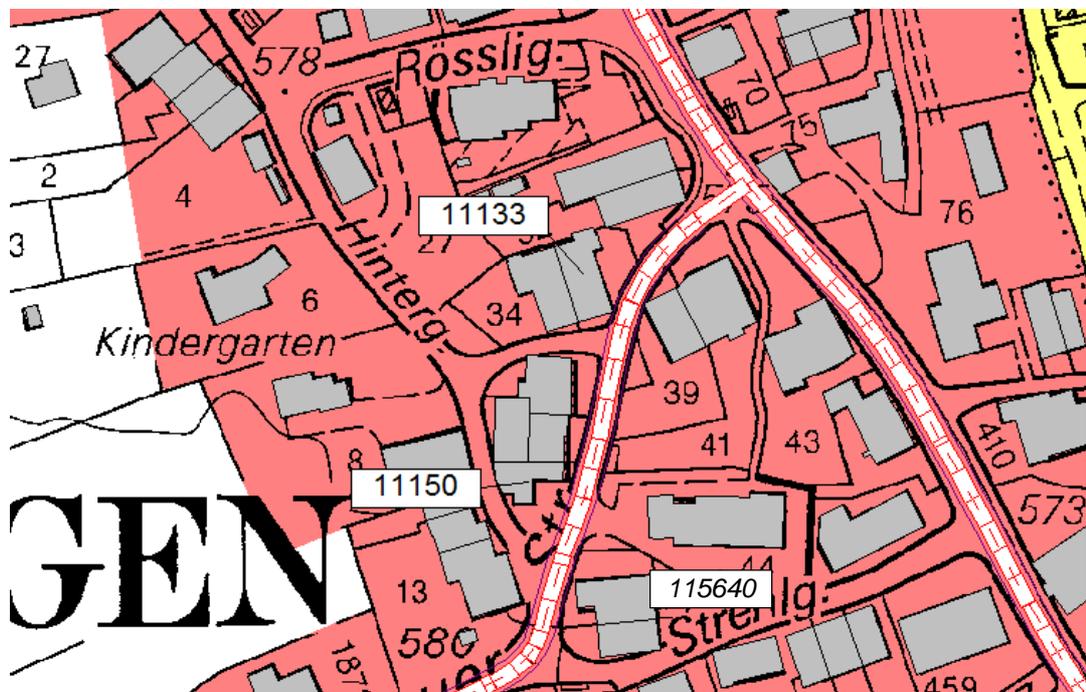
Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

Verhältnismässigkeit	Für ein einzelnes Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig.
----------------------	--

## 8. Erleichterungsantrag Abschnitt 8

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.09.2010 definierten „Abschnitt 8“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Legende:

12345

FALS-ID



Empfindlichkeitsstufe ES III



Empfindlichkeitsstufe ES II

Quelle: CadnaA

### Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
11150	Illnauerstrasse 12	W	III	66	54
11133	Illnauerstrasse 6	W	III	66	55

**Legende:**

- W: Wohnnutzung  AW erreicht oder überschritten
- B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)  AW-5 dB(A) überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe  IGW überschritten
- Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

Platzverhältnisse	Die Liegenschaften stehen unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Für eine Lärmschutzwand ist kein Platz vorhanden.
-------------------	---

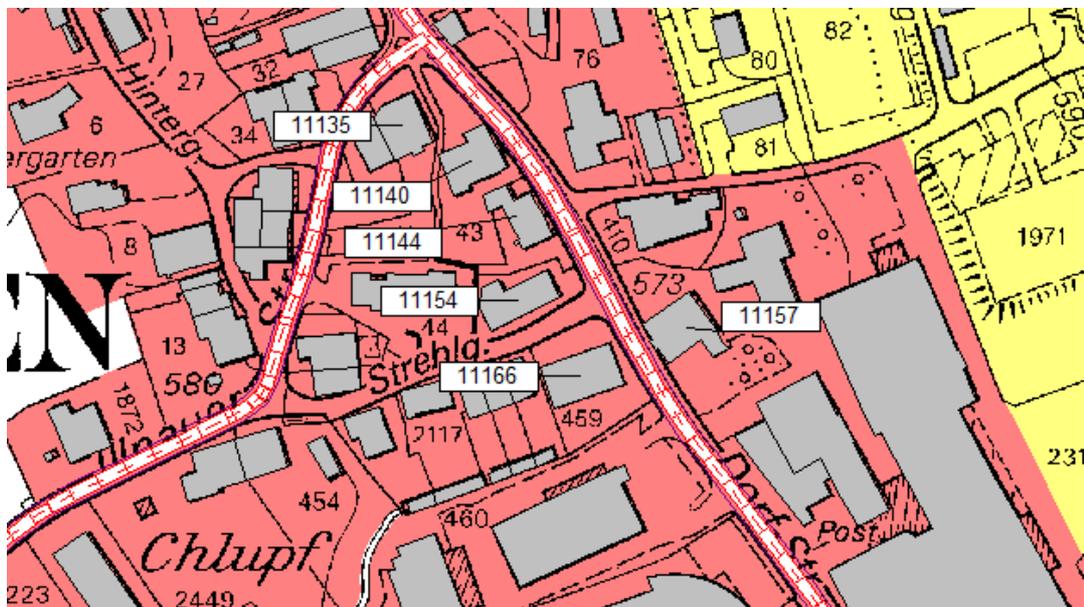
Für das Gebäude Strehlgasse 8 (FALS-ID 115640) wurde nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt; der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

# 9. Erleichterungsantrag

## Abschnitt 9

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.09.2010 definierten „Abschnitt 9“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Legende:

12345

FALS-ID



Empfindlichkeitsstufe ES III



Empfindlichkeitsstufe ES II

Quelle: CadnaA

### Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
11157	Dorfstrasse 10	W	III	68	59
11166	Dorfstrasse 11	W	III	67	58
11144	Dorfstrasse 15	W	III	68	60
11140	Dorfstrasse 17, 19	W	III	68	61
11135	Illnauerstrasse 1	W	III	64	56
11154	Strehlgasse 2	W	III	64	56

#### Legende:

W:	Wohnnutzung		AW erreicht oder überschritten
B:	Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)		AW-5 dB(A) überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		IGW überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)		

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

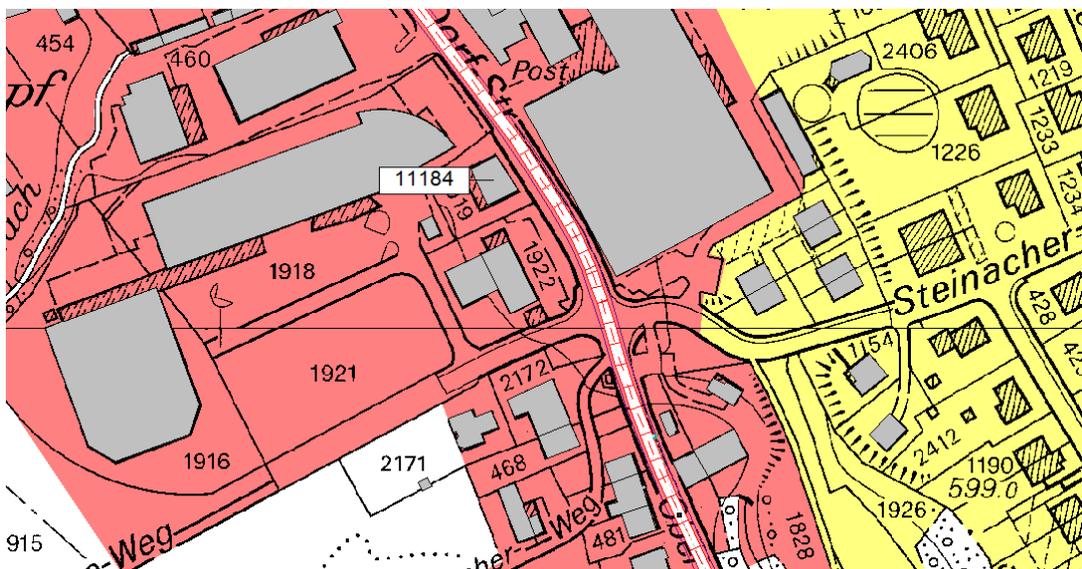
Platzverhältnisse	Die Liegenschaften stehen unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Für eine Lärmschutzwand ist kein Platz vorhanden. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften an der Dorfstrasse.
Erschliessung	Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Illnauerstrasse 1 und Strehlgasse 2.
Verhältnismässigkeit	Für ein einzelnes / einzelne Gebäude wäre eine Lärmschutzwand technisch realisierbar. Die daraus resultierenden Kosten sind aber im Vergleich mit der erzielten Schutzwirkung unverhältnismässig.
Verkehrssicherheit	Eine Lärmschutzwand würde im Bereich der Einlenker (Illnauerstrasse und Strehlgasse) die Sichtverhältnisse derart einschränken, dass die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Das gilt insbesondere für die Liegenschaften Illnauerstrasse 1 und Strehlgasse 2.

# 10. Erleichterungsantrag

## Abschnitt 11

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.09.2010 definierten „Abschnitt 11“ und beinhaltet das Gebäude, welches im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreitet.



### Legende:

 12345	FALS-ID		Empfindlichkeitsstufe ES III		Empfindlichkeitsstufe ES II
---	---------	---	------------------------------	---	-----------------------------

Quelle: CadnaA

### Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
11184	Dorfstrasse 5	W	III	66	56

**Legende:**

- W: Wohnnutzung  AW erreicht oder überschritten
- B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)  AW-5 dB(A) überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe  IGW überschritten
- Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

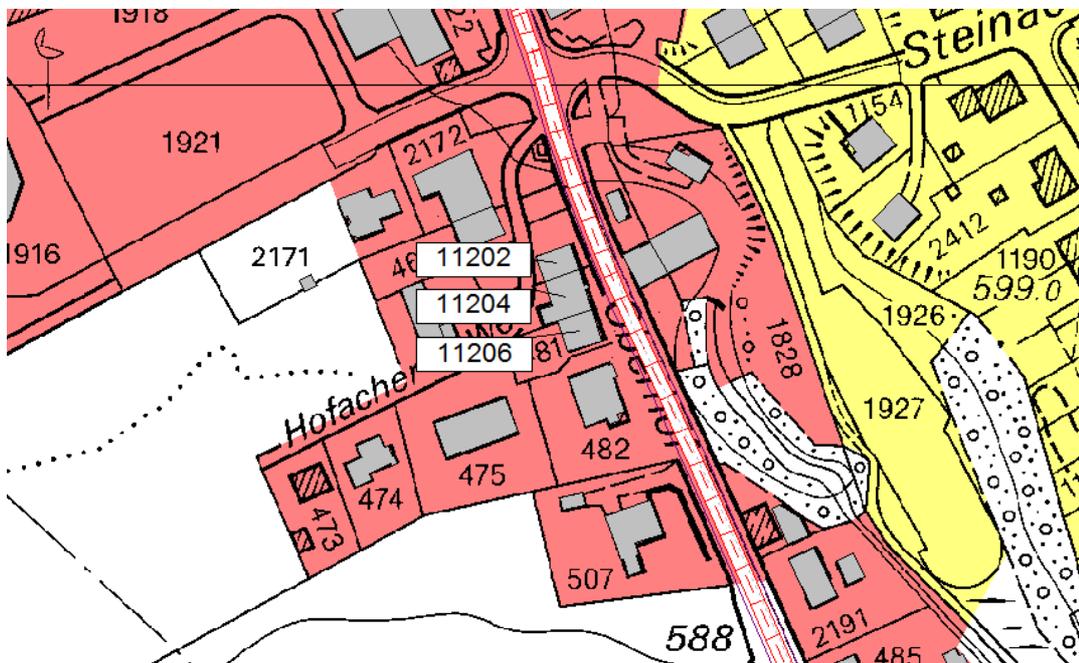
Erschliessung	Die Liegenschaft ist von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
Lärmunempfindliche Nutzung	Der strassenseitige Gebäudeteil ist nicht lärmempfindlich genutzt.

# 11. Erleichterungsantrag

## Abschnitt 13

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.09.2010 definierten „Abschnitt 13“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



#### Legende:

12345 FALS-ID

Empfindlichkeitsstufe ES III

Empfindlichkeitsstufe ES II

Quelle: CadnaA

### Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
11206	Oberhof 10	W	III	66	56
11202	Oberhof 6	W	III	67	57
11204	Oberhof 8	W	III	66	56

**Legende:**

- W: Wohnnutzung  AW erreicht oder überschritten
- B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)  AW-5 dB(A) überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe  IGW überschritten
- Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

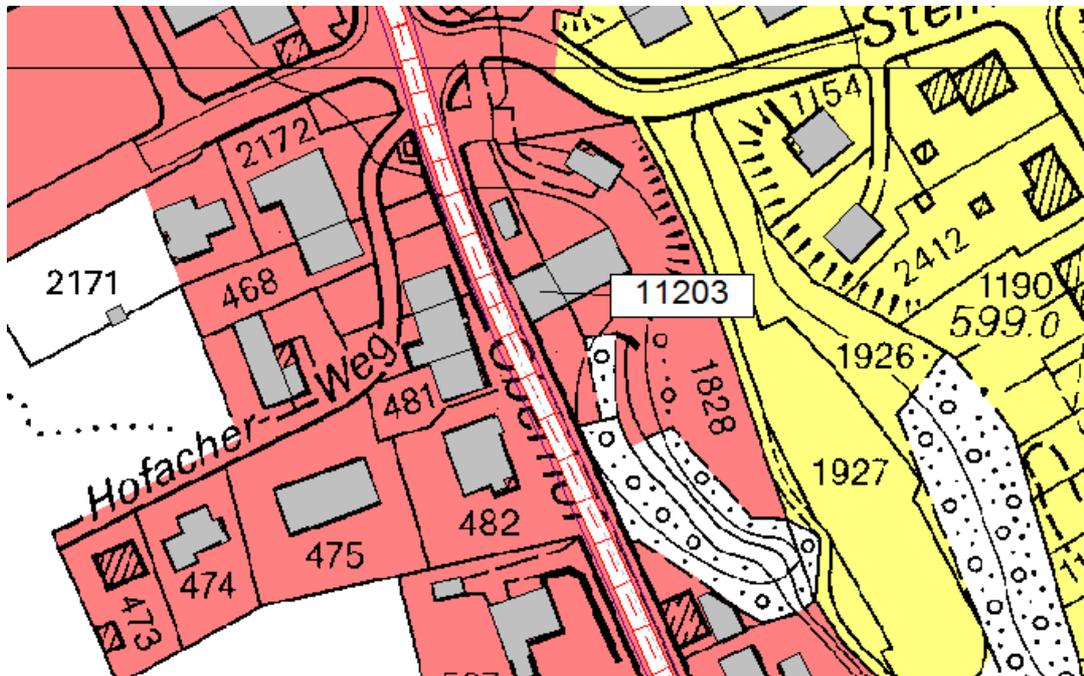
Platzverhältnisse	Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden. Das gilt insbesondere für die Liegenschaft Oberhof 6.
Erschliessung	Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.
Ortsbild	Der Strassenabschnitt durchquert ein von offener Bauweise gekennzeichnetes Gebiet. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand würde der Charakter des Quartiers in ortsbild-unverträglicher Weise verändert.

# 12. Erleichterungsantrag

## Abschnitt 14

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.09.2010 definierten „Abschnitt 14“ und beinhaltet das Gebäude, welches im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreitet.



Legende:

12345

FALS-ID



Empfindlichkeitsstufe ES III



Empfindlichkeitsstufe ES II

Quelle: CadnaA

### Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Objektadresse	Nutz- zung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
11203	Oberhof 1	W	III	68	58

**Legende:**

W:	Wohnnutzung		AW erreicht oder überschritten
B:	Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)		AW-5 dB(A) überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		IGW überschritten
Lr:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)		

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

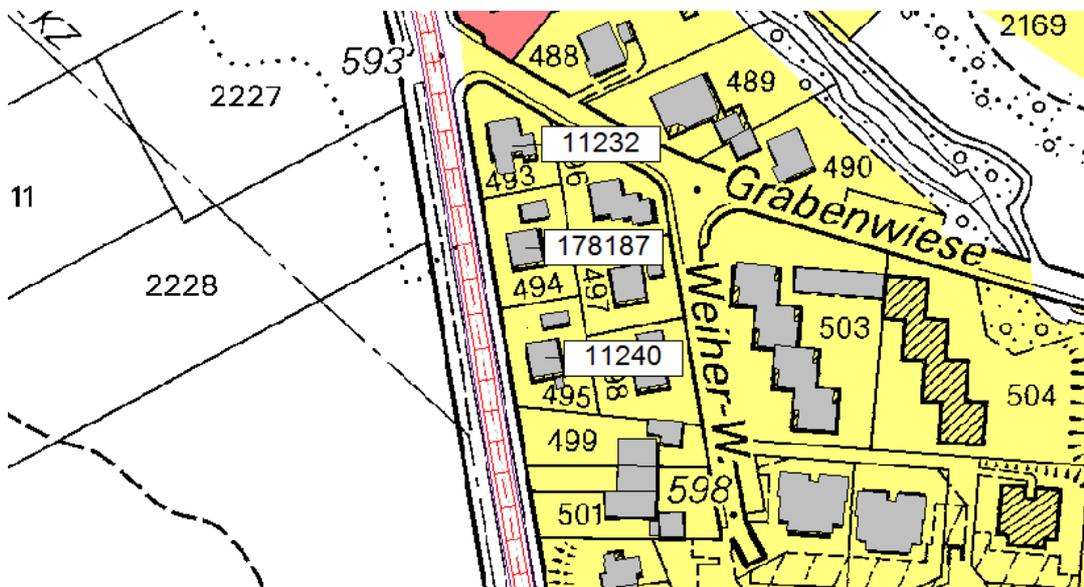
Platzverhältnisse	Die Liegenschaft steht unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Für eine Lärmschutzwand ist kein Platz vorhanden.
-------------------	--

# 13. Erleichterungsantrag

## Abschnitt 15

### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 01.09.2010 definierten „Abschnitt 15“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



### Legende:

12345

FALS-ID



Empfindlichkeitsstufe ES III



Empfindlichkeitsstufe ES II

Quelle: CadnaA

### Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
11232	Oberhof 23	W	II	64	54
178187	Oberhof 25	W	II	64	54
11240	Oberhof 27	W	II	64	54

**Legende:**

- W: Wohnnutzung  AW erreicht oder überschritten
- B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)  AW-5 dB(A) überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe  IGW überschritten
- Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

Platzverhältnisse	Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden.
Erschliessung	Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaften nicht mehr gewährleistet werden.
Wohnhygiene	Eine Lärmschutzwand würde die Wohnhygiene (Licht, Sicht) übermässig stark einschränken.

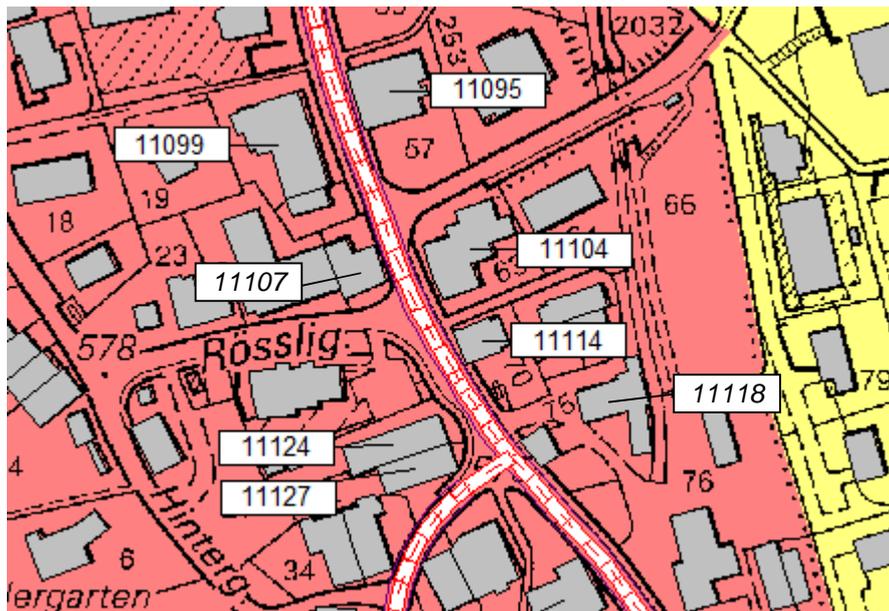
# 14. Erleichterungsantrag

## Ausschlussgebiet

### Weisslingen

#### Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf das in der Vorstudie vom 01.09.2010 definierte Ausschlussgebiet und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



#### Legende:

12345 FALS-ID

Empfindlichkeitsstufe ES III

Empfindlichkeitsstufe ES II

Quelle: CadnaA

#### Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
11124	Dorfstrasse 21	W	III	67	59
11114	Dorfstrasse 26	W	III	69	60
11104	Dorfstrasse 30	W	III	67	58
11095	Dorfstrasse 32	W	III	69	60
		B	III	70	62
11099	Dorfstrasse 35	W	III	67	58
11127	Illnauerstrasse 2, 4	W	III	67	58

**Legende:**

- W: Wohnnutzung  AW erreicht oder überschritten
- B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)  AW-5 dB(A) überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe  IGW überschritten
- Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)

**Begründung**

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

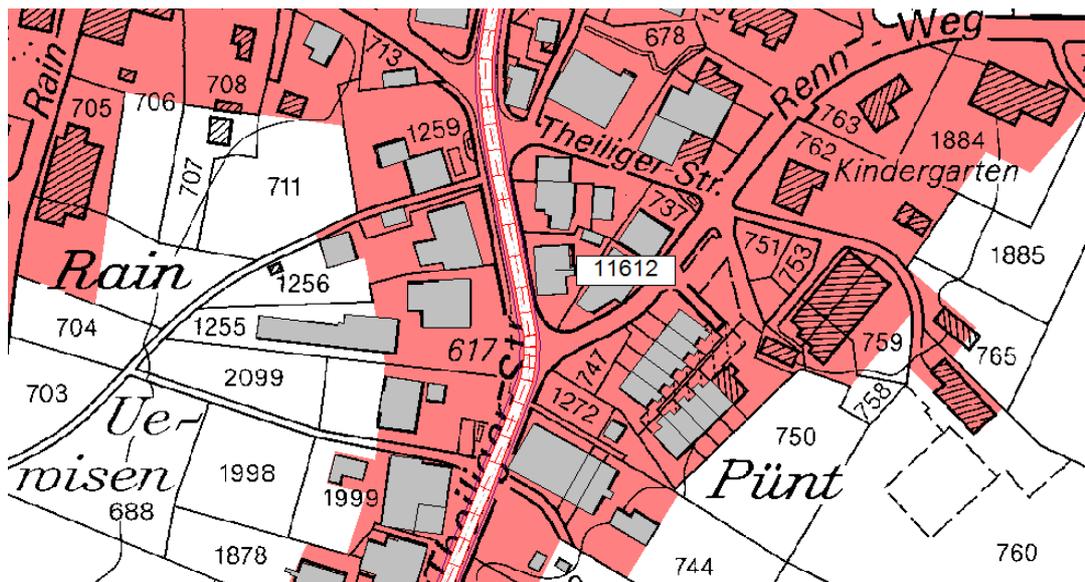
Ortsbild	Der Strassenabschnitt gehört zur Kern- / Zentrumszone, in der die Gemeinde den Bau von Lärmschutzwänden aus Gründen des Ortsbildschutzes ablehnt.
Platzverhältnisse	Die Liegenschaften stehen unmittelbar an der Grundstücksgrenze. Für eine Lärmschutzwand ist kein Platz vorhanden.

Für die Gebäude Dorfstrasse 20 (FALS-ID 11118) und Dorfstrasse 31/Rössligasse 2 (FALS-ID 11107) wurde nach 1.1.1985 eine Bau- bzw. Umbaubewilligung erteilt; der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

# 15. Erleichterungsantrag Ausschlussgebiet Theilingen

## Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf das in der Vorstudie vom 01.09.2010 definierte Ausschlussgebiet im Ortsteil Theilingen und beinhaltet das Gebäude, welches im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreitet.



### Legende:

12345 FALS-ID

Empfindlichkeitsstufe ES III

Empfindlichkeitsstufe ES II

Quelle: CadnaA

## Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



FALS_ID	Objektadresse	Nutzung	ES	Beurteilungspegel Lr mit Massnahmen dB(A)	
				Tag	Nacht
11612	Theiligerstrasse 59	W	III	67	56

**Legende:**

- W: Wohnnutzung  AW erreicht oder überschritten
- B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)  AW-5 dB(A) überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe  IGW überschritten
- Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)

## Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

Ortsbild	Der Strassenabschnitt gehört zur Kern- / Zentrumszone, in der die Gemeinde den Bau von Lärmschutzwänden aus Gründen des Ortsbildschutzes ablehnt.
Platzverhältnisse	Zwischen Hausfassade und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden.